

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.

Boyenstraße 42 • 10115 Berlin • Tel. (030) 2 84 45 37-0 • Fax (030) 2 84 45 37-19
info@bagw.de • www.bagw.de



Synopse der Forderungen der BAG Wohnungslosenhilfe zur Novellierung SGB II und SGB XII – Stand: 15. Juni 2014 FA Sozialrecht der BAG W

Zusammenstellung auf der Grundlage der Positionspapiere der BAG W zwischen 2006 und 2013. Insoweit sich zwischenzeitlich die Paragraphenzählung und/oder Absatzzählung geändert hat, wurde die neue Nummerierung verwandt.

In der Spalte **Datum** wird auf das Datum des Positionspapiers Bezug genommen:

- **Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe zum Änderungsbedarf im Sozialgesetzbuch II**, erarbeitet vom: Fachausschuss Sozialrecht der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. , verabschiedet vom: Gesamtvorstand der BAG W in seiner Sitzung am 15. März 2006
- **Empfehlung zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen**, erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26.11.2009
- **Stellungnahme der BAG Wohnungslosenhilfe zum Referentenentwurf (BMAS) eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des 2. und 12. Buches Sozialgesetzbuches vom 27.09.2010,**

Thomas Specht, BAG Geschäftsstelle, Berlin, den 15. Juni 2014

Lfd Nr	Forderung BAG W	Datum	Begründung
1	SGB II (§ 5 Abs. 2) Ausschluss von Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem	15.03.2006	Seit Inkrafttreten des SGB XII ist die in teil- und vollstationären Einrichtungen gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt nicht mehr Bestandteil der fachlichen Hilfen, sondern der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel SGB XII. § 5 Abs. 2 Satz 1 schließt für Erwerbsfähige und andere Leistungsberechtigte nach dem SGB II die Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII aus. Es ist umstritten, ob dieser Leistungsausschluss auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen gilt. Die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung liegen im Regelfall

Lfd Nr	Forderung BAG W	Datum	Begründung
	<p>SGBXII für den anspruchsberechtigten Personenkreis des SGB II (§ 5 Abs. 2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe hält deshalb eine gesetzliche Klarstellung für notwendig und schlägt vor in § 5 Abs. 2 folgenden Satz aufzunehmen: <i>„Dies gilt nicht für Leistungen nach § 35 des Zwölften Buches.“</i> <i>Als Folgeänderung wären in § 21 SGB XII Satz 1 nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Worte „mit Ausnahme der Leistungen nach § 35“ einzufügen.</i> Verhältnis von SGB II Leistungen zu Leistungen nach §§ 67 - 69 SGB XII Änderung beim Leistungsausschluss nach § 35 SGB XII und Aufstockungsverbot nach § 21 SGB XII erforderlich <i>Es ist daher die damalige Forderung der BAGW nach einer Klarstellung in § 21 SGB XII, dass das Aufstockungsverbot nicht die stationären Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 35 SGB XII erfasst, verstärkt aufzugreifen. Zugleich ist die Forderung dadurch zu ergänzen, dass auch eine Änderung des § 22 SGB XII erforderlich ist, die klarstellt, dass auch der Leistungsausschluss bei Auszubildenden gem. § 22 SGB XII nicht für stationäre Leistungen nach § 35 SGB</i></p>	<p>26.11.2009</p>	<p>höher als in § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII hinsichtlich des Umfanges bestimmt. Findet der Leistungsausschluss nach § 5 Abs. 2 Anwendung, so wäre damit ein Teil der Kosten des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung nicht gedeckt. ES müsste also aufgestockt werden, wobei umstritten ist von welchem Kostenträger.</p> <p>Das Problem des Leistungsausschlusses im Hinblick auf § 35 SGB XII, die Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen, wurde bereits unter Nr. 8 der Stellungnahme der BAG W vom 24./25.11.2004 angesprochen. Schon damals ging es um die Frage, was § 21 SGB XII in diesem Zusammenhang zu bedeuten hat. Da wegen der damaligen Fassung des § 7 Abs. 4 SGB II ein Ausschluss nur bei Aufenthalt in stationären Einrichtungen in Frage stand, wurde damals auch nur diskutiert, ob der Sozialhilfeträger die nach SGB II gewährten Leistungen aufstocken durfte. Dies wurde von den Empfehlungen - wie auch von Seiten der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bejaht, weil man von einer sog. planwidrigen Gesetzeslücke ausging. Der Gesetzgeber änderte allerdings nicht wie erwartet § 21 oder § 35 SGB XII, sondern § 7 Abs. 4 SGB II, wie es die BAG W in ihrer Stellungnahme gefordert hatte. Dies verschärfte wegen der Rechtsprechung des BSG zur Frage der stationären Unterbringung im Sinne des SGB II die Problematik. Dies führte eine zunehmende Zahl von Trägern der Sozialhilfe dazu, nunmehr auf einer strikten Anwendung des Aufstockungsverbots nach § 21 SGB XII zu bestehen. Dabei geht es nicht mehr wie früher um die Aufstockung geringfügiger Differenzbeträge, sondern um die grundsätzliche Frage der Kostenübernahme gem. § 35 SGB XII in Fällen der Kürzung oder Versagung der Leistungen nach § 31 SGB II oder einer Aufrechnung für früher gewährte Darlehen gem. § 28 Abs. 1 SGB II. Dies führt zu massiven Zahlungsausfällen bei den Einrichtungen, die auch nicht von den Bewohnern als im Dreiecksverhältnis Zahlungspflichtigen gedeckt werden können.</p>

Lfd Nr	Forderung BAG W	Datum	Begründung
	<i>XII gilt.</i>		
2	Zu § 10 Abs. 1 Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert bereits seit langem, dass für den Fall einer völligen Wohnungslosigkeit die Unzumutbarkeit einer Ausübung von Arbeit gesetzlich festgestellt wird. <i>Es wird deshalb vorgeschlagen, § 10 Abs. 1 SGB II um folgende Nr. 6 zu erweitern: „6. der Erwerbsfähige ohne jede Unterkunft ist“.</i>	27.09.2010	Von Wohnungslose ohne jede Unterkunft kann nicht verlangt werden, dass sie arbeiten, weil ihnen ein Rückzugs- und Erholungsraum fehlt
3	Abgrenzung und Koordination der Leistungen nach § 16 SGB II im Abgrenzung und Koordination der Leistungen nach § 16 SGB II im Verhältnis zu den Leistungen nach dem Sechsten und Achten Kapitel SGB XII Hierfür schlagen wir eine Ergänzung von § 5 um folgenden Absatz vor: § 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen Neu einzufügen Absatz 1a) (1a) Soweit Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen neben solchen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, haben die beteiligten Träger im Benehmen miteinander und in	26.11.2009	Der Katalog der Leistungen nach § 16 a SGB II führt insbesondere bei Menschen mit multiplen Problemlagen, wie sie für Angehörige des Personenkreises der Menschen mit Behinderungen (insbesondere der seelisch behinderten Menschen) sowie des Personenkreises des § 67 SGB XII kennzeichnend sind, zu erheblichen Abgrenzungsproblemen. Die Lebens- und Bedarfssituation dieser Menschen ist dadurch gekennzeichnet, dass bei der Bewältigung der in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit und soziale Teilhabe bestehenden Probleme gleichzeitig Hilfen benötigt werden, die den Maßnahmen der psychosozialen Betreuung zugeordnet werden können. In der Praxis zeichnet sich eine Entwicklung ab, dass zwischen den Leistungsträgern des SGB II und des SGB XII streitig ist, wer die jeweils notwendigen Leistungen zu finanzieren hat mit der Folge, dass eine rechtzeitige Leistungserbringung unterbleibt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe hält es deshalb für notwendig, durch eine verbindliche gesetzliche Regelung sicher zu stellen, dass die genannten Leistungsträger in den dargestellten Fallkonstellationen frühzeitig kooperieren und damit veranlasst werden, ihre Leistungszuständigkeiten untereinander zu klären. Dies kann nach unserer Auffassung am sinnvollsten und mit dem geringsten bürokratischen Aufwand dadurch erreicht werden, dass für die Erstellung der Gesamtpläne nach dem SGB XII und der Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II eine verpflichtende Koordination festgelegt wird. Dabei sollen die jeweiligen Maßnahmen nahtlos ineinandergreifen.

Lfd Nr	Forderung BAG W	Datum	Begründung
	<p>Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten die nach dem individuellem Bedarf voraussichtlich erforderlichen funktionsbezogenen Leistungen festzustellen und schriftlich <i>in der Eingliederungsvereinbarung</i> und, soweit vorgesehen, <i>im Hilfe- oder Gesamtplan</i> so zusammenzustellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.</p>		
4	<p>§ 20 SGB II Regelbedarf: Änderungsbedarfe und Umsetzungsprobleme bei Höhe und Umfang der Leistungen Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII nicht ausreichend</p>	26.11.2009	<p>Die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII reicht nicht aus, um den Bedarf des täglichen Lebens zu decken. Steigende Lebenshaltungskosten und Energiepreise sowie vermehrte Eigenzuzahlungen im Gesundheitsbereich tragen ihr Übriges dazu bei, dass die Zahl der Haushalte in prekären Einkommenslagen sprunghaft zunimmt. Auch können aufgrund der Leistungspauschalierung einmalige Beihilfen nur noch in bestimmten Ausnahmen in Anspruch genommen werden, wodurch insbesondere größere Anschaffungen existenzielle Herausforderungen für die Grundsicherungsbezieher implizieren.</p> <p>Die BAG W ist der Auffassung, dass das Niveau der Grundsicherung nicht bedarfsdeckend ist Forderung: an tatsächlichen Verbrauchskosten orientiertes Statistikmodell!</p> <p>Die Berechnung des Eckregelsatzes auf Grundlage der Einkommens – und Verbraucherstichprobe (EVS) ist in Frage zu stellen, weil das Erfassungsmodell signifikante Mängel aufweist.¹</p> <p>Ausschlaggebend für Regelsatz relevante Ausgaben sind hierbei die Nettoeinkommen der untersten 20 vom Hundert Ein-Personen-Haushalte, also die Haushalte mit den geringsten Nettoeinkommen. Sinken die Einkommen auf dem Arbeitsmarkt, so sinkt dementsprechend auch der Eckregelsatz.</p> <p><i>Deshalb sollte die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter/ bei voller Erwerbsminderung sowie die Grundsicherung für Arbeitssuchende anhand eines aussagefähigen Statistikmodells ermittelt werden, welches sich nicht nur an niedrigen Einkommen orientiert, sondern auch die tatsächlichen Verbrauchskosten berücksichtigt.</i></p> <p>Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Berechnungsverfahrens festgestellt (vgl. Urteil vom 9. Februar 2010).</p>
5	<p>§ 22 SGB II Abs. 2 Satz 2: Darlehen</p> <p>Die BAG Wohnungslosenhilfe ist der Auffassung, dass es für die Regelung des Abs. 2 Satz 2 kei-</p>	27.09.2010	<p>Sind Kosten für Instandhaltung und Reparatur von durch Eigentümer selbstgenutzten Wohnraum unabweisbar, so handelt es sich um notwendige und angemessene Kosten der Unterkunft. Da weder der Regelbedarf noch die laufenden Kosten für Unterkunft hierfür Anteile enthalten, können auch keine Rücklagen gebildet werden.</p>

Lfd Nr	Forderung BAG W	Datum	Begründung
	ne sachliche Begründung gibt.		
6	Die BAG W hat Bedenken gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 7 Satz 2 , nach der der Träger der Grundsicherung auch ohne Antrag der leistungsberechtigten Person in bestimmten Fallgestaltungen die Leistung für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigten zahlen kann.	27.09.2010	Während die Fallgestaltungen 1-2 eine sinnvolle Unterstützung in der Prävention sein können, lehnt die BAG W eine Aufnahme der in den in Nr. 3- 4 genannten Fallgestaltungen in das Gesetz ab.
7	Übernahme von Kosten der Unterkunft bei Umzug für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 22 Abs. 5 SGB II) Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe schlägt deshalb vor, § 22 Abs. 5 Satz 3 wie folgt zu fassen: <i>„Eine Zusicherung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.“</i>	15.03.2006	Die BAG Wohnungslosenhilfe sieht davon ab, die grundsätzliche Problematik der Bestimmungen des Absatzes 5 zu erörtern. Sie weist aber darauf hin, dass trotz der Regelungen des Satzes 2 und unabhängig davon, ob die Ausnahmetatbestände eng oder großzügig in der Praxis ausgelegt werden, aufgrund dieser Bestimmungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine spürbare Zunahme von wohnungslosen jungen Volljährigen erwartet werden muss. Dies liegt darin begründet, dass die Notwendigkeit der Zustimmung zum Umzug des kommunalen Trägers vor Umzug , der gerade in den Fallgestaltungen des Satzes 5 Nr. 1 und 3 vorliegenden Situation sowie dem aus entsprechenden Untersuchungen bereits bekannten Verhalten der Betroffenen nicht Rechnung trägt. Für die hier angesprochenen Gruppen von umzugswilligen jungen Erwachsenen ist nach den Erkenntnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohnungslosenhilfe im Regelfall die Situation gegeben, dass dem Auszug aus der elterlichen Wohnung nicht eine mehr oder weniger lange Planungsphase vorausgeht, sondern er aufgrund eines spontanen Entschlusses unter dem Druck einer als unerträglich und nicht mehr veränderbaren Situation erfolgt. In diesen Fällen haben die Auszüge Flucht- bzw. Vertreibungscharakter. Für vorbereitende Planungen und Auseinandersetzungen mit Verwaltungen (die von den Betroffenen angesichts ihrer Situation ohnehin als eine zusätzliche unnötige Komplikation empfunden werden) bleibt keine Zeit. In den in § 22 Abs. 5 Satz 2 genannten Fällen muss deshalb sichergestellt werden, dass ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung auch dann besteht, wenn der kommunale Träger die Übernahme dieser Leistungen vor Umzug nicht zugestimmt hat. Die Ermächtigung des Satzes 3 im Rahmen einer Kann-Bestimmung – also einer Regelung, deren Anwendung im Ermessen des kommunalen Trägers steht - schafft die für die Betroffenen erforderliche Sicherheit nicht. Für die in § 22 Abs. 5 SGB II genannten Fallgestaltungen muss der Leistungsanspruch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 uneingeschränkt und ohne die Möglichkeit einer Ermessensausübung eingeräumt werden.

Lfd Nr	Forderung BAG W	Datum	Begründung
8	<p>Übernahme von Mietkautionen, Mietschulden und Heizkosten (§ 22 Absätze 8-9) Es wird deshalb vorgeschlagen, an § 22 folgenden Absatz 10 anzufügen: <i>„Darlehen nach Absatz 3 und 5 werden erst nach Ende der Hilfebedürftigkeit oder Rückerstattung der Mietkaution fällig. § 24 Abs. 1 findet keine Anwendung.“</i></p>	15.03.2006	<p>Bereits in den Stellungnahmen in dem Gesetzgebungsverfahren ist auf die Notwendigkeit einer Klarstellung hingewiesen worden, dass in den Fällen der darlehensweisen Erbringung von Leistungen nach § 22 die Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB II keine Anwendung findet. Bei den Leistungen nach § 22 handelt es sich nämlich nicht um solche, die von den Regelleistungen des § 20 umfasst sind und deshalb ggf. auch aus den Regelleistungen zurückzuzahlen sind. Trotz des insoweit eindeutigen Wortlautes des § 24 Abs. 1 wurde bereits vor dem Ersten Änderungsgesetz von den Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft eine zunehmende Tendenz der Leistungsträger des SGB II festgestellt, Darlehen aus Anlass der Übernahme von Mietschulden durch Aufrechnung mit den Regelleistungen zu tilgen. Eine Ausweitung dieser Praxis ist nach den Erfahrungen der Bundesarbeitsgemeinschaft sehr wahrscheinlich. Sie hält deshalb eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung für geboten.</p>
9	<p>Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 8-9) Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe hält deshalb an ihrer bereits im Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Forderung, bei der Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung auch die Möglichkeit einer Leistungsgewährung als Beihilfe vorzusehen: <i>„Schulden können nur übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. ...Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.“</i></p>	15.03.2006	<p>Eine Ermächtigung Mietschulden auch als Beihilfe zu übernehmen wurde nicht aufgenommen. Unabhängig von dem Gesichtspunkt, dass in der Regel die Höhe der zu übernehmenden Schulden in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem mit der Darlehenstilgung verbundenen Verwaltungsaufwand steht, wird damit bei der Mehrzahl der Leistungsberechtigten, die nicht nur während des Leistungsbezuges, sondern auch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in äußerst beengten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, die Verschuldungssituation verschärft. Dies gilt umso mehr, als die Gesamtsystematik des SGB II mit ihrer Vielzahl von Regelungen, die ausschließlich darlehensweise Leistungen bzw. Verminderungen der Regelleistung unter das als notwendig festgestellte Niveau vorsehen, ohnehin tendenziell dazu führt, dass ein Leistungsbezug nach dem SGB II das Risiko einer weiteren auch nach Arbeitsaufnahme nicht mehr zu bewältigenden Verschuldung erheblich erhöht. Der Selbsthilfewillen der Betroffenen wird damit eher geschwächt als gestärkt; die Chancen auf eine Rückkehr in übliche Lebensverhältnisse für Erwerbslose und deren Angehörige weiter vermindert.</p>
10	<p>Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung – Verfahrensregelungen – (§ 22 Abs. 9)</p>	15.03.2006	<p>Angesichts der relativ kurzen Fristen, die für eine Abwendung der Räumungsklage zur Verfügung stehen, ist ein möglichst einfaches und treffgenaues Meldeverfahren unerlässlich. Im Gesetzgebungsverfahren ist deshalb von der BAG Wohnungslosenhilfe, aber auch von anderen Vereinigungen und von Forschungsinstituten gefordert worden, für das Meldeverfahren bei Räumungsklagen eine Rege-</p>

Lfd Nr	Forderung BAG W	Datum	Begründung
	<p>Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe hält deshalb eine Änderung des § 22 Abs. 9 in der Form für notwendig, dass die Worte „dem örtlich zuständigen Träger der Grund-sicherung für Arbeit-suchende“ durch die Worte „der Gemeinde am Wohnort des Schuldners“ ersetzt werden.</p>		<p>lung vorzusehen, die sicherstellt, dass die Mitteilung des Gerichtes an die für eine Beratung und Unterstützung sowie für die Leistungserbringung für Wohnungsnotfälle zuständige Stelle geht. Die in § 22 Abs. 9 vorgesehene Regelung der Unterrichtung des örtlich zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder dessen beauftragter Stelle trägt i.V.m. § 34 SGB XII, der eine Unterrichtung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe vorsieht, dieser Regelung nicht Rechnung. Will das Gericht von einer Doppelmeldung absehen – und dies liegt bereits aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, aber auch des Datenschutzes nahe – müsste es zunächst ermitteln, ob der Schuldner/die Schuldnerin zu dem Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach dem SGB II oder der Anspruchsberechtigten nach dem SGB XII gehört. Dies ist aus den für eine Räumungsklage erforderlichen Angaben des Klägers nicht ersichtlich. Durch entsprechende Forschungen ist bereits nach-gewiesen, dass viele Mietschuldner auf schriftliche Anfragen und Kontakte nicht reagieren und des-halb eine aufsuchende Hilfe erforderlich ist. Diese kann von den Gerichten nicht geleistet werden. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass ein großer Teil der beklagten Mietschuldner schriftliche Anfragen des Gerichtes zur Feststellung des zuständigen Sozialleistungsträgers nicht beantwortet. Für diese geht damit das bewährte und wirksame Instrument zur Wohnungssicherung praktisch verloren. Die vorstehend beschriebene Gefahr kann dadurch abgewandt werden, dass eine einheitliche Meldestelle für die Gerichte festgelegt wird. Hierfür bietet sich die Wohnsitzgemeinde an, weil die Kommune für die Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung sowohl in den Fällen des § 34 SGB XII als auch des § 22 Abs. 9 die zuständige Stelle ist.</p>
11	<p>Zu den §§ 22 a bis 22 c SGB II Die Möglichkeit zur Pauschalierung der Unterkunftskosten sollte gestrichen werden.</p>	27.09.2010	<p>Eine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen zur angemessenen Höhe der Aufwendung für Unterkunft und Heizung durch die Kreise und kreisfreien Städte ist prinzipiell sinnvoll. Allerdings muss unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der kommunalen Gebietskörperschaften befürchtet werden, dass diese die Möglichkeit nutzen werden über Satzungsregelungen zu Pauschalierungen zu gelangen und bei der Festsetzung der Höhe der Pauschale sich überwiegend vom finanziellen Interesse leiten lassen. Daher sollte die Möglichkeit zur Pauschalierung der Unterkunftskosten gestrichen werden. Ferner entziehen sich nach Auffassung der BAG W die Kosten für Heizung wegen der schwankenden Preise auf den Energiemarkt ohnehin einer Pauschalierung, weil alleine aus verwaltungspraktischen Gründen Pauschalen nicht ständig angepasst werden und diese deshalb bei Erhöhungen der Energiepreise nicht zeitgerecht angepasst werden. Zudem gibt es kein eindeutiges Verhältnis zwischen Wohnungsgröße und Energiekosten, denn gerade die kostengünstigen Wohnungen haben häufig erhöhte Heizkosten aufgrund unzureichender Wärmedämmung. Eine Festlegung der angemessenen Größe der Wohnfläche und der Aufwendungen für die Unterkunft in der Satzung ist ausreichend.</p>
12	<p>§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen Es sollte darüber hinaus im SGB II eine Rechtsnorm verankert</p>	26.11.2009	<p>Ergänzende Darlehen Es besteht die Möglichkeit darlehensweise Leistungen zu erhalten, wenn ein einmaliger und notwendiger Bedarf besteht, welcher zwar durch den Regelsatz abgegolten ist, jedoch der Leistungsberechtigte keine Mittel hat um den Bedarf zu decken (§ 23 Abs. 1 SGB II). Der Träger der Grundsicherung</p>

Lfd Nr	Forderung BAG W	Datum	Begründung
	werden, wonach als Ermessensentscheidung ein Verzicht auf Darlehensrückzahlungen ermöglicht wird (Beihilfe).		ist verpflichtet, aus der laufenden Regelsatzleistung eine Rückzahlung zu verlangen. Die Rückzahlungsrate darf höchstens 10% von der Regelleistung betragen, sie kann aber auch niedriger festgesetzt werden. Nach Auffassung des FA Sozialrechts bietet diese Regelung auch eine Rechtsgrundlage für eine darlehensweise Übernahme von Kosten für Zuzahlungen und ausgeschlossene Leistungen nach dem SGB V.
13	Zu § 27 SGB II Leistungen für Auszubildende Die BAG ist der Auffassung, dass eine Aufstockung vorrangiger Sozialleistungen für Auszubildende, wenn diese zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne des SGB II nicht ausreichen, grundsätzlich als Beihilfe erfolgen soll	27.09.2010	
14	Änderungen der Sanktionen nach § 31 SGB II erforderlich Forderungen <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Unterkunftsbedarf sollte gänzlich aus § 31, Abs. 2 SGB II herausgenommen und in jedem Fall dauerhaft gewährleistet werden.</i> • <i>Die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen sollte gestrichen werden.</i> • <i>Die Prüfung von Sanktionen ist durch die Einführung von Öffnungs- und Härteklauseln zu ergänzen.</i> 	26.11.2009	Im Bemühen, den Forderungscharakter der sozialen Sicherung im SGB II stärker zu betonen, ist an vielen Stellen weit übers Ziel hinaus geschossen worden. Hier sind Auswirkungen auf wohnungslose Menschen und andere Bezieher von Leistungen der Grundsicherung eingetreten, die dem Ziel der Integration zuwiderlaufen: <ul style="list-style-type: none"> - Die in § 31, Abs. 2 SGB II vorgesehene Kürzung des Arbeitslosengeldes II schließt auch die Unterkunftskosten ein. Diese Regelung verschärft das Risiko wohnungslos zu werden. Die Möglichkeit einer Umwandlung der Geldleistung in Sachleistungen, z.B. Lebensmittelgutscheine nach § 23, Abs. 2 SGB II bedeutet eine Stigmatisierung der Betroffenen und führt zu ihrer Diskriminierung, fördert die soziale Ausgrenzung und verhindert vor allem nicht die unwirtschaftliche Verwendung von Sozialleistungen. - Das abgestufte Sanktionssystem im Gesetz zum Arbeitslosengeld II sieht bei einer wiederholten Pflichtverletzung ebenfalls die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen vor (§ 31, Abs. 2). - Der Ausschluss des Arbeitslosengeldes II nach SGB II, § 31, Abs. 4- bis auf die Leistungen für Unterkunft im Falle von Pflichtverletzungen bei 15- bis 25-jährigen Menschen ist aus unserer Sicht ein Verstoß gegen die Gleichbehandlung nach Art. 3, Abs. 2 Grundgesetz. Darüber hinaus wird das Misstrauen der jungen Generation in den Staat gefördert. Es besteht kein rechtlicher und materieller Grund eine Sonderregelung für Heranwachsende und junge Erwachsene einzuführen. Die BAG Wohnungslosenhilfe hält an dieser Stelle an ihrer zentralen Forderung fest, dass nach § 31 Abs. 1 SGB II erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gegenüber ausgebrachte Kürzungen des Arbeitslosengeldes II unter keinen Umständen auch die Kosten der Unterkunft und Heizung betreffen dürfen. Eine entsprechende Vorgehensweise verschärft bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen das Risiko, wohnungslos zu werden. Dies gilt gerade für den Personenkreis der unter 25-jährigen Bedürftigen; ein

Lfd Nr	Forderung BAG W	Datum	Begründung
			<p>Anwachsen der Wohnungslosigkeit unter dieser Klientel infolge einer Sanktionierung nach § 31 SGB II ist empirisch nachweisbar.</p> <p>Einzelfallbezogene Beurteilung der Frage der Vertretbarkeit und Angemessenheit einer Sanktion</p> <p>Lediglich der novellierte § 31 Abs. 3 Satz 5 SGB II entschärft heute die Sanktionsproblematik etwas, indem diese Norm eine Minderung der Kürzung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung gestattet, „wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen“. Hinsichtlich des Personenkreises der unter 25-jährigen Hilfebedürftigen geht aus § 31 Abs. 5 Satz 5 SGB II eine entsprechende Norm hervor: Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann wieder die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) erfolgen. Die besondere Bedeutung der Beibehaltung einer Wohnung auch bei einem wiederholten Pflichtenverstoß wird an dieser Stelle unterstrichen.</p> <p>Diese Novellierung ist ein gewisser Fortschritt, aber die BAG W geht davon aus, dass eine einzelfallbezogene Beurteilung der Frage der Vertretbarkeit und Angemessenheit einer Sanktion stets erforderlich ist. Es bedarf einer Aufbrechung des Automatismus, dass ein unter § 31 Abs. 1 SGB II subsidiärer Pflichtenverstoß sofort zu einer umfassenden Sanktionierung führt, und der Institutionalisierung eines besonderen Prüfungsmechanismus auf gesetzlicher Grundlage. Dies gilt auch in Bezug auf die weitere Entwicklung des Hilfefalls. Wenn sich ein nach § 31 SGB II sanktionierter erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in der Weise verhält wie dies der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihm ursprünglich forderte (d. h. der Zweck der ausgesprochenen Sanktion erreicht ist), muss die jeweilige Kürzung wieder aufgehoben werden.</p> <p>Wenn das Gesetz einen entsprechend weitgehenden Eingriff in das soziokulturelle Existenzminimum eines Menschen gestattet, darf dies nicht in der Form einer im Wesentlichen starren und wenig flexiblen Regelung geschehen. Es ist deshalb der Einbau einer <i>Öffnungsklausel</i>, die der Verwaltung ein Ermessen darüber einräumt, ob überhaupt eine entsprechend tief greifende Sanktion verhängt werden darf, erforderlich. Darüber hinaus muss eine <i>Härtefallklausel</i> eingeführt werden, über die es jederzeit möglich ist, dass eine Sanktion eingestellt werden kann, wenn die/der einzelne erwerbsfähige Hilfebedürftige den ihr/ihm amtlicherseits vorgeworfenen Pflichtenverstoß realisiert und ihr/sein Verhalten geändert hat, d. h. ihren/seinen Obliegenheiten umfassend (wieder) nachkommt.</p>
15	<p>Absenkung des ALG II bei Ablehnung einer angebotenen Eingliederungsvereinbarung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) muss revidiert werden</p>	27.09.2010	<p>Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe hält an ihrer Forderung nach der Streichung von § 31 Abs. 1 Nr. 1 a SGB II fest.</p> <p>Die Streichung der Bestimmung, dass bereits die Ablehnung des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung als Pflichtverletzung bewertet wird, trägt einer Forderung der BAG Wohnungslosenhilfe Rechnung. Abgelehnt wird dagegen dass eine Pflichtverletzung auch dann vorliegen soll, wenn keine Belehrung über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung erfolgt ist, aber der Leistungsberechtigte diese kannte oder hätte kennen müssen. Im Ergebnis bedeutet die entsprechende Erweiterung, dass</p>

Lfd Nr	Forderung BAG W	Datum	Begründung
			<p>unter dem Gesichtspunkt des „Kennenmüssens“ die Leistungserbringer in der Regel auf die schriftliche Belehrung und deren Nachweis verzichten können. Damit wird die Rechtsposition eines Leistungsberechtigten, dem eine Pflichtverletzung vorgeworfen wird, erheblich beeinträchtigt, zumal dies auch für Fallgestaltungen gilt, in denen die Frage strittig sein kann, ob eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit zumutbar ist. Darüber hinaus wird der Erweiterung des Kataloges der Pflichtverletzung um unwirtschaftliches Verhalten widersprochen, weil damit die Dispositionsfreiheit des einzelnen Leistungsberechtigten grundsätzlich einer wertenden Betrachtung durch den Leistungsträger eröffnet wird.</p>
16	<p>Vertretung der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) Sie schlägt deshalb vor, § 38 durch folgenden Satz 3 zu ergänzen: <i>„In Fällen des Satzes 1 hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitslose die erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch eine Übersendung der Durchschrift des Bewilligungsbescheides zu informieren.“</i></p>	15.03.2006	<p>Die gesetzliche Vermutung, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach dem SGB II auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen, hat sich in der Praxis als problematisch erwiesen, wenn innerhalb der Bedarfsgemeinschaft zwischen den Ehe- oder Lebenspartnern Beziehungskonflikte bestehen oder während des laufenden Leistungsbezuges entstehen. Es hat sich herausgestellt, dass in einer nennenswerten Anzahl gerade in konfliktbeladenen Beziehungen Partner des Leistungsberechtigten nicht über die Antragstellung bzw. den Leistungsbezug informiert werden und ihm von dem nach § 38 empfangsberechtigten Leistungsberechtigten Geldmittel zur freien Verfügung vorenthalten oder nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. Die Regelung verstärkt damit die Konflikte in ohnehin belasteten Beziehungen und die ökonomische Abhängigkeit des wirtschaftlich schwächeren Partners (dies ist in der Regel die Frau). Zwar ist die Vermutung des § 38 widerlegbar, in der Praxis bedeutet dies jedoch, dass im Regelfall die mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen dem Leistungsträger mitteilen müssen, dass sie mit der Beantragung bzw. Auszahlung von Leistungen nach dem SGB II durch/an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht einverstanden sind. Dies ist ausgeschlossen, wenn die Tatsache der Antragstellung bzw. des Leistungsbezuges überhaupt nicht bekannt ist bzw. führt zu einer Verschärfung der in einer problematischen Beziehung bereits bestehenden Konflikte. Diese werden von dem Partner häufig gescheut.</p> <p>Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe ist sich bewusst, dass § 38 der Verwaltungsvorfachung dient. Die Abwägung zwischen diesem Gesichtspunkt und den Auswirkungen führt aber nach ihrer Auffassung zu dem Ergebnis, dass die erhebliche soziale Brisanz für eine nennenswerte Zahl von Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft für eine Regelung spricht, die zwar Verwaltungsmehraufwände verursacht, andererseits den Betroffenen zumindest die Möglichkeit eröffnet, ihr Recht auf Selbstbestimmung auch hinsichtlich der Beantragung und des Empfangs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. des Sozialgeldes auszuüben.</p>
17	<p>Zu § 39 SGB II Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert weiterhin, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Bescheide des Trägers der Grundsicherung grundsätzlich aufschiebende Wirkung ha-</p>	27.09.2010	

Lfd Nr	Forderung BAG W	Datum	Begründung
	ben müssen.		
